

Satzung der Stadt Maxhütte-Haidhof über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts Bereich Nordgau-/Friedrich-Ebert-Str. (Vorkaufsrechtssatzung - VKRS)

Vom 25. November 2022

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Grundstück Flst. 63, 1857/4, 1857/3, 1862, 1858, 1855, 1857, 1854/16, 1854/17, 1854/18, 1851, 1854, 1850, 1856, 1847/6, 63, 1862/5, 1862/3, 1857/5, 1856/3, 63/115 sowie 72/26 der Gemarkung Maxhütte-Haidhof.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Maxhütte-Haidhof im Geltungsbereich der Satzung ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 25. November 2022
Stadt Maxhütte-Haidhof


Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister





Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung Nordgau-/Friedrich-Ebert-Str.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28. November 2022 in der Stadtverwaltung der Stadt Maxhütte-Haidhof zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet.